

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des K.J.H., Angestellter, geb., 5026 Salzburg, R.K., vertreten durch Treuhand Union, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., 5025 Salzburg, Felix-Dahn-Straße 1A, vom 19. November 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Stadt, vertreten durch Dr. Thomas Seiler, vom 9. November 2004 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

K.J.H. (in der Folge Bw.) bezieht Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit aus seiner Tätigkeit bei der XX-AG.

Dem Bw. wurden auf Grund seiner mittels FINANZOnline übermittelten Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für 2003 mit Einkommensteuerbescheid vom 9. November 2004 neben dem Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von € 132,00 Sonderausgaben in Höhe von € 11,32 berücksichtigt und ergab sich aus dieser Veranlagung eine Abgabennachforderung für das Jahr 2003 in Höhe von € 3.700,43.

Gegen den angeführten Bescheid er hob der Bw. mit Eingabe vom 16. November 2004 das Rechtsmittel der Berufung und beantragte mit gleichzeitig eingereichter berichtigter Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für 2003 vom 15. November 2004 neben Sonderausgaben die Berücksichtigung von Reisekosten in Höhe von € 6.757,20 und von sonstigen Aufwendungen

in Höhe von insgesamt € 3.174,88 (Telefonkosten von € 2.340,08, Provisionsweitergabe von € 500,00 und Ausgaben für eine Weihnachtsfeier mit Gruppenmitgliedern von € 334,80) als Werbungskosten. Zu den Aufwendungen für die Weihnachtsfeier führte der Bw. an, dass diese mit Mitarbeitern seines Teams, welche durch Vertragsabschlüsse auch Provisionsanteile an den Bw. verursachen würden, abgehalten worden sei.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 17. Dezember 2004 berücksichtigte das Finanzamt die vom Bw. beantragten Sonderausgaben sowie Werbungskosten in Höhe von insgesamt € 9.597,28. Keine Berücksichtigung fanden die vom Bw. beantragten Kosten für die angeführte Weihnachtsfeier. Begründend wurde ausgeführt, dass die diesbezüglichen Kosten zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen der privaten Lebensführung gemäß § 20 EStG 1988 zählen würden.

Mit Eingabe vom 11. Jänner 2005, beim Finanzamt eingelangt am 14. Jänner 2005, beantragte der Bw. die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Darin führte er aus, dass er bei der XX-AG als Gruppenleiter im Außendienst beschäftigt sei. Das heiße, dass er ein kleines Fixgehalt und eine flexible, umsatzabhängige Provision erhalte. Zusätzlich übernehme er Führungsaufgaben für zur Zeit drei weitere angestellte Außendienstmitarbeiter und zwei selbständige Mitarbeiter. Für diese Tätigkeit erhalte er eine so genannte "Superprovision" als Abgeltung für seine Führungs- und Leitungstätigkeit. Die Superprovision sei abhängig von der Produktivität der Gruppenmitglieder; je mehr Umsatz diese Gruppenmitglieder machen würden, desto mehr Superprovision erhalte der Bw.. Als Anerkennung für die guten Leistungen im abgelaufenen Jahr seien die Gruppenmitglieder zur Weihnachtsfeier in einem Lokal eingeladen worden. Die Absetzbarkeit der angefallenen Kosten in Höhe von € 334,80 scheine in Analogie zur Regelung bei der Absetzbarkeit von Weihnachtsfeiern für Unternehmer gegeben. Ebenso würden solche Sachzuwendungen im Rahmen von Weihnachtsfeiern expressis verbis keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei den Dienstnehmern darstellen. Die berufliche Veranlassung für diese Ausgaben sei wohl eindeutig gegeben, da es sich bei den eingeladenen Personen um ausschließlich fremde und im nicht verwandtschaftlichen Verhältnis stehende Personen handle, welche ansonsten, wenn keine berufliche Veranlassung vorläge, wohl kaum zu einer Weihnachtsfeier eingeladen worden wären. Warum die diesbezüglichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der privaten Lebensführung liegen sollten, sei nicht nachvollziehbar. Es werde daher die Anerkennung der angefallenen Kosten für die Weihnachtsfeier als Werbungskosten beantragt und gleichzeitig die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Anlässlich eines Telefonates am 29. August 2005 teilte der steuerliche Vertreter des Bw. auf Anfrage mit, dass die vom Bw. organisierte Weihnachtsfeier lediglich gesellschaftlichen Charakter gehabt habe und eine "Produkt- und Leistungsinformation" bei dieser Veranstaltung

nicht erfolgt sei. Vom Bw. werde in Anbetracht des Umstandes, dass sein Gehalt teilweise vom Erfolg seiner Mitarbeiter abhängig sei, der Standpunkt vertreten, dass in Analogie zur Behandlung von Kosten für derartige Feiern für Dienstgeber, die diese mit Dienstnehmern abhalten (keine Anwendung der Repräsentationsbestimmung), die Aufwendungen des Bw. zur Gänze Berücksichtigung finden müssten. In sachverhaltsmäßiger Hinsicht seien daher keine weiteren Ermittlungen notwendig.

Mit der am 22. September 2005 vom steuerlichen Vertreter des Bw. übermittelten Eingabe vom selben Tag wurde der Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung in der gegenständlichen Angelegenheit zurückgezogen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 dürfen Repräsentationsaufwendungen oder Repräsentationsausgaben bei den einzelnen Einkunftsarten nicht abgezogen werden. Darunter fallen auch Aufwendungen oder Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Weist der Steuerpflichtige nach, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, können derartige Aufwendungen oder Ausgaben zur Hälfte abgezogen werden.

Die Bewirtung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber außerhalb einer Geschäftsfreundebewirtung (z.B. aus Anlass einer Betriebsfeier) ist zur Gänze abzugsfähig; die vorhin angeführte Repräsentationsbestimmung kommt diesfalls nicht zur Anwendung (vgl. Doralt, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Band 1, § 20 Tz 89 sowie RdW 1996, 565, und RdW 1995, 498).

Unter dem Begriff "Werbung" im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 ist im Wesentlichen nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z.B. Erkenntnisse vom 16. Oktober 2002, Zi. 98/13/0206, vom 26. September 2000, Zi. 94/13/0171, und vom 2. August 2000, Zi. 94/13/0259) eine Produkt- und Leistungsinformation zu verstehen. Das Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 darf dem geltend gemachten Betriebsausgabencharakter von Bewirtungskosten dann nicht entgegen gehalten werden, wenn vom Steuerpflichtigen nachgewiesen wird, dass er anlässlich der Bewirtungen jeweils eine auf seine berufliche Tätigkeit bezogene Leistungsinformation geboten hat. Während solchen Bewirtungsspesen der Werbezweck nicht abgesprochen werden kann, fallen Bewirtungsspesen, die lediglich der Kontaktpflege dienen und damit einen nur werbeähnlichen Aufwand begründen, unter das Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 3 EStG 1988.

Dies gilt auch dann, wenn die betriebliche oder berufliche Veranlassung einer Besprechung gegeben ist, da hieraus nicht zwingend die berufliche Veranlassung der bei einer solchen

Besprechung angefallenen Bewirtungsspesen resultiert. Die betriebliche Notwendigkeit des Gespräches begründet für sich allein nämlich noch nicht auch schon eine betriebliche Notwendigkeit des Verzehrs von Speisen und Getränken durch die Gesprächspartner. Dass es praktikabel sei und gängigen Konventionen zu entsprechen vermag, in Verbindung des Nützlichen mit dem Angenehmen betrieblich notwendige Besprechungen mehr oder weniger kulinarisch einzubetten, sei eingeräumt, rechtfertigt aber deswegen allein noch keine damit unternommene Minderung des Steueraufkommens zu Lasten der Allgemeinheit. Die Einhaltung in dieser Hinsicht allenfalls bestehender Konventionen stellt sich vielmehr gerade als das dar, was das Gesetz mit dem Ausdruck "Repräsentation" anspricht und damit solche Aufwendungen vom steuerlichen Abzug ausschließen will, die ein Steuerpflichtiger im Bestreben tätigt, die seinem gesellschaftlichen Status entsprechenden Konventionen zu erfüllen.

Der Bw. vermeint, dass in seinem Falle in Analogie zur Bewirtung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber außerhalb einer Geschäftsfreundebewirtung der Aufwand in voller Höhe zum steuerlichen Abzug zuzulassen wäre und die Repräsentationsbestimmung nicht zur Anwendung zu kommen habe. Bei dieser Argumentation ist dem Bw. die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 31. Mai 1983, Zl. 83/14/0008, entgegen zu halten. In diesem Erkenntnis hatte sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen eines Beschwerdeführers für Arbeitsessen mit Subvertretern auseinander zu setzen. Dabei vertrat er die Auffassung, dass es sich bei Subvertretern um Geschäftsfreunde des Beschwerdeführers handle und definierte Geschäftsfreunde als Personen, die steuerlich nicht als Dienstnehmer des Beschwerdeführers anzusehen sind, und mit denen eine geschäftliche Verbindung besteht.

Daraus folgt jedoch, dass ein gänzlicher Abzug der in Rede stehenden Kosten nicht in Betracht kommt, sondern vielmehr die im § 20 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 normierte Repräsentationsbestimmung zu greifen hat; die Aufwendungen des Bw. sind somit an den darin festgelegten Maßstäben zu messen. Der Bw. hat selbst eingeräumt, dass mit der von ihm organisierten und finanzierten Weihnachtsfeier keine auf seine berufliche Tätigkeit bezogene Leistungsinformation verbunden war. Vielmehr gab er an, dass die Veranstaltung lediglich gesellschaftlichen Charakter hatte, somit auf eine Kontaktpflege und -vertiefung mit den Mitgliedern seiner Gruppe hinauslief. Damit steht aber jedenfalls fest, dass im gegenständlichen Fall die für die Abzugsfähigkeit von Repräsentationsaufwendungen zwingend erforderliche Voraussetzung, nämlich der Werbezweck, nicht erfüllt ist, sondern bloß werbeähnlicher Aufwand vorliegt, der zufolge § 20 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 dem Abzugsverbot unterliegt (vgl. auch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. August 2000, Zl. 94/13/0259). Keine Rolle spielt, dass – wie im gegenständlichen Fall zweifelsohne feststeht

- eine überwiegende berufliche Veranlassung der Aufwendungen des Bw. für die Bewirtung gegeben ist.

Die vom Bw. beantragten Aufwendungen kommen für einen Abzug bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit somit nicht in Betracht; es war daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

22. September 2005